



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

Herrn
Christian Ullrich

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX +49 (0)30 18 57-85589

BEARBEITET VON

E-MAIL [REDACTED]

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 29.07.2024

GZ 511-18501/157(2024)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 04.07.2024
ANLAGE (5)

Sehr geehrter Herr Ullrich,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 04.07.2024 zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI) im BMBF.

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Amtliche Informationen sind § 2 Abs. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Wir verstehen Ihre Anfrage so, dass Sie die Herausgabe von Dokumenten wünschen, die den Einsatz von generativer KI im BMBF mit allgemeinem Fokus behandeln und dabei grundlegende Aussagen zur Vorgehensweise oder Strategie enthalten. Darunter fallen beispielsweise Konzeptpapiere, Leitungsvorlagen und Sicherheitsrichtlinien.

Der Anspruch aus § 1 I 1 IFG besteht dem Grunde nach. Die entsprechenden amtlichen Informationen überstellen wir Ihnen durch die Unterlagen in der Anlage.

Im Übrigen besteht der Anspruch wegen Betroffenheit fiskalischer Interessen des Bundes nach § 3 Nr. 6 IFG nicht, sodass eine Schwärzung in Anlage 4 erfolgt ist.

Der voraussetzungslos gewährte Anspruch auf Informationszugang aus § 1 I 1 IFG kann aufgrund von zu schützenden öffentlichen Belangen begrenzt werden. § 3 IFG dient diesem Schutzzweck durch Auflistung von Ausnahmetatbeständen und spezifischen Schutzgütern.

Gemäß § 3 Nr. 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr (...) zu beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nicht herauszugebenden Informationen um konkrete Kostenangaben des ITZ Bund und sich daraus ergebende Mittelbedarfe des BMBF.

Wirtschaftliche Informationen des Bundes sind ebenso schutzwürdig, wie die Privater, um etwa eine Ausforschung durch Anbieter bei Beschaffungsmaßnahmen, sowie Wettbewerbsnachteile zu verhindern.

Die Herausgabe dieser Informationen ist geeignet, das wirtschaftliche Interesse des BMBF, insbesondere zukünftige Kostenverhandlungen mit Auftragnehmern, zu beeinträchtigen und zu beeinflussen. Etwaige zukünftige Vorgänge sind ebenso wie aktuelle von dem Schutzbereich des § 3 Nr. 6 IFG erfasst.

Demnach besteht ein Ausschlussgrund hinsichtlich der Herausgabe der konkret benannten Information.

Erläuternder Hinweis zu Anlage 2: Entgegen der ursprünglichen Planung von November 2023 wurden keine Testzugänge von „F13“ für die Bundesverwaltung bereitgestellt.

Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.